

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der
Hochschule Kaiserslautern
Vom 17.01.2020**

(Hochschulanzeiger Nr. 1/2020 vom 31. Januar 2020, S. 23)

Geändert durch Ordnung vom:

- 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.17)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen, die sich ab dem Sommersemester 2020 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2019 verwendet.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Kombinierte Prüfung
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 10 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 11 Umfang der Masterprüfung
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1 zur Master-Fachprüfungsordnung: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Masterprüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) aufgeführt. Die AMPO findet Anwendung, wenn in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelor/-Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung von Prüfungen (§12 AMPO)
- Bestehen, Nichtbestehen, Versäumen und Wiederholung von Prüfungen (§§ 13-15 AMPO)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16 AMPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 AMPO)

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflicht ist in Anlage 1 dargestellt. Insgesamt sind 75 ECTS in Form von Pflichtmodulen und 15 ECTS in Form von Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer der drei Vertiefungsrichtungen Infrastruktur, Konstruktiv und Baubetrieb studiert. Die Vertiefungsrichtung wird mit der Einschreibung gewählt. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist einmalig möglich. Die in der bisherigen Vertiefungsrichtung erbrachten Leistungen können als zusätzliche Leistungen mit Note in einem Anhang zum Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nummern 3 und 4 HochSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen im Umfang von 210 ECTS mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 voraus.
- (2) Für den Masterstudiengang kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig. Für den Fall, dass keine Gleichwertigkeit besteht, kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses unter Auflagen im Umfang von maximal 30 ECTS, die zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, zugelassen werden. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können Beispiel durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch einschlägige außercurriculare Aus- landstudien oder durch einschlägige Berufserfahrung erfüllt werden. Nach vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch Module aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kai- serslautern zur Erfüllung der Auflagen erbracht werden. Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbe- werberin und dem Studienbewerber die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums mit. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein.
- (4) Dem Antrag auf Zugang zum Masterstudium haben die Studierenden die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung gemäß Absätze 1 und 2 beizufügen. Im Fall der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 2 müssen auf Anforderung weitere Nachweise erbracht werden (zum Beispiel Modulhandbuch, Diploma Supplement).
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, entscheidet der Prüfungsausschuss über alternative Möglichkeiten.
- (7) Sollten sich die gemäß Absätze 1 bis 3 nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums ändern, so haben die Studierenden dies mitzuteilen.

§ 6

Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Die Prüfungsformen der Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 angegeben.
- (2) Studierende haben sich zu Prüfungsleistungen der einzelnen Module in dem Fachsemester anzu- melden, in dem diese gemäß Anlage 1 vorgesehen sind. Die Prüfungen gelten als erstmals nicht be- standen, wenn diese Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.
- (3) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.
- (4) Die Dauer von Klausuren sind der Anlage 1 zu entnehmen. Bearbeitungszeiten von Haus- und Projektarbeiten werden spätestens bei Ausgabe der Aufgabenstellung bekannt gegeben und richten sich nach dem Bearbeitungsaufwand.
- (5) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden, sofern diese noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Es gilt § 6 Absatz 11 AMPO.

§7

Kombinierte Prüfung

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dokumentieren das Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Form der einzelnen Prüfungselemente geht aus der Anlage 1 hervor. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung entsprechend einer Modulnote gemäß

§ 12 Absatz 4 AMPO nach ECTS-Punkten gewichtet.

(3) Als Formen des praktischen Prüfungselementes können Laborbericht oder Versuchsprotokoll verwendet werden. Für das theoretische Prüfungselement werden Klausur oder mündliche Prüfung verwendet. Das praktische Prüfungselement wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder Note bewertet.

(4) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen ECTS entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Ein Modul mit kombinierter Prüfung darf keine weiteren Leistungsnachweise und keine aktive Teilnahme enthalten.

(5) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(6) Eine Kombination von Kombinierten Prüfungen mit weiteren Prüfungsformen ist nicht zulässig.

§ 8

Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung vor Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen erlauben.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 4 Wochen verlängern.

(3) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 9

Kolloquium über die Masterarbeit

Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 15 bis 20 minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit im Umfang von 25 bis 30 Minuten statt. Bei Gruppenarbeiten verlängern sich Vortrag und Befragung entsprechend.

§ 10

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen gebildet. Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das

Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 11

Umfang der Masterprüfung

Die zu erbringenden Prüfungen und die Modularisierung sind in Anlage 1 festgelegt. Die von allen Studierenden des Masterstudiengangs zu absolvierenden Pflichtmodule sind mit der Kennzeichnung PF versehen. Die in der jeweiligen Vertiefungsrichtung zu erbringenden Pflichtmodule enthalten ein zusätzliches Kennzeichen, aus dem die jeweilige Vertiefungsrichtung zu erkennen ist. Aus den Wahlpflichtmodulen kann unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Vertiefungsrichtung frei gewählt werden.

§ 12

Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 im Masterstudiengang Bauingenieurwesen aufnehmen.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 30.01.2013 und die Fachprüfungsordnung für den Master- Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 24.06.2016 außer Kraft.

(3) Studierende, die den Masterstudiengang nach der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 24.06.2016 studieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Prüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(4) Einzelheiten des Übergangs beim Wechsel der Fachprüfungsordnung, insbesondere die Anerkennung von Leistungen, regelt der Prüfungsausschuss.

Kaiserslautern, den 17.01.2020

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und
Gestalten der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur Masterprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen PO 2019

Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS	FS	Prüfungsleistung PL			Studienleistung SL		
						Form	Dauer KL	CP	Form	CP	Note
PF	Höhere Mathematik/Statistik	Höhere Mathematik/Statistik	Hmat	4	M1	KL	90	5			
PF	Building Information Modeling	Building Information Modeling	BIM	4	M1	KL/PA	90	5			
PF	Computational Geotechnics	Computational Geotechnics	CG	4	M1	KL/PA	90	5			
PF K	Anwendungsgebiete des Stahlbaus	Stahlverbundbau	StVbau	2	M1	KL	180	5			
		Spezialgebiete des Stahlbaus	Stbau	2							
PF K	Mauerwerksbau	Bauphysik	Bphy	2	M1	KL	120	5			
		Mauerwerksbau	Mauw	2							
PF K	Massivbau	Massivbau	Mb	4	M1	KL	90	5			
PF B	Baubetrieb I	Projektentwicklung	Bbet1	4	M1	KL/PA	90	5			
PF B	Baubetrieb II	Arbeitsvorbereitung	Bbet2	4	M1	KL/PA	90	5			
PF B	Baukonstruktion I	Fassaden- u. Gebäudetechnik	Bauko1	4	M1	KL/PA	90	5			
PF I	Abwassertechnik	Abwassertechnik	AWT	4	M1	KL/PA	90	5			
PF I	Straßenverkehrswesen I	Straßenverkehrswesen 1	StrVW1	4	M1	KL	60	5			
PF I	Wasserbau	Naturnaher Wasserbau	NaWa	4	M1	HA		5			
PF K	BiB Konstruktionsplanung	BiB Konstruktionsplanung	BiBk	2	M2	KL/PA	120	5			
		Brandschutz	Brs	2							
PF K	BiB Tragwerke	BiB Tragwerke	BiBTr	4	M2	KL	90	5			
PF K	Brückenbau Konstruktiv	Brückenbau Konstruktiv	BrBaK	4	M2	KL	120	5			
PF B	Baubetrieb III	Nachtragsmanagement	Bbet3	4	M2	KL/PA	90	5			
PF B	Baubetrieb IV	Projektsteuerung	Bbet4	4	M2	KL/PA	90	5			
PF B	Immobilienmanagement I	Facility Management	Immo1	4	M2	KL/PA	90	5			
PF I	Generalentwässerungsplanung	Generalentwässerungsplanung	GEP	3	M2	KOM1	90	4			
		GEP Übung	GEPÜ	1			IK	1			
PF I	Hochwasserschutz-Klimawandel	HWS-Klimawandel	HsKw	3	M2	KOM2	90	3			
		HWS-Klimawandel Übung	HsKwÜ	1			PH	2			
PF I	Straßenverkehrswesen II	Straßenverkehrswesen 2	StrVW2	4	M2	KL	60	5			
WPF K	Sonderkapitel Massivbau	SoKa Massivbau	SoMbau	4	M2	PA		5			
WPF K	Konstruktionsseminar Stahlbeton/Stahl	Konstruktionsseminar Stahl	KsS	2	M2	KL/PA	120	5			
		Konstruktionssem. Stahlbeton	KsStb	2							
WPF K	Hochbau	Brettschichtholzbau	BSHB	2	M2	KL	180	5			
		Stahlhochbau	StHB	2							
WPF K	Sonderkapitel Geotechnik - K	SoKa Geotechnik - K	SoKaGK	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF K	Baudynamik	Baudynamik	Bdyn	4	M2	KL	180	5			
WPF K	WPF Konstruktiv	WPF Konstruktiv	WPFK	4	M2	KL/PA	120	5			

Modul- Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS		Form	Dauer KL	CP	Form	CP	Note
WPF	Baurecht	Baurecht	Bau	4	M2	KL/PA	60	5			
WPF	Projekt	Projekt	Pro	4	M2	PA		5			
WPF	Numerik	Numerik	Num	4	M2	PA		5			
WPF K	Mathematische Modellierung Konstruktiv	Mathematische Modellierung Konstruktiv	MaMoK	4	M2	PA		5			
WPF B	Baubetrieb V	Baumaschinen	Bbet5	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF B	Baubetrieb VI	Abrechnung	Bbet6	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF B	Baubetrieb-Seminar	Baubetrieb-Seminar	Bbsem	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF B	Baukonstruktion II	Fertigungstechnik	Bauko2	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF B	Immobilienmanagement II	Immobilienmanagement	Immo2	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF B	WPF Baubetrieb	WPF Baubetrieb	WPFB	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF I	Verkehrslogistik und Verkehrsökologie	V-Logistik	Vlog	2	M2	KL	60	5			
		V-Ökologie	Vöko	2							
WPF I	Sonderkap. Abwassertechnik	SoKa Abwassertechnik	SoAWT	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF I	Brücken- und Tunnelbau	Brücken- und Tunnelbau	Brü+Tun	4	M2	KL	60	5			
WPF I	Sonderkapitel Geotechnik (I)	SoKa Geotechnik (I)	SoKaGI	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF I	Technische Hydraulik	Technische Hydraulik	Thyd	4	M2	KL	90	5			
WPF I	WPF Infrastruktur	WPF Infrastruktur	WPF I	4	M2	KL/PA	120	5			
WPF I	Mathematische Modellierung Infrastruktur	Mathematische Modellierung Infrastruktur	MaMol	4	M2	KL/PA	90	5			
PF	Masterarbeit	Masterarbeit	Maat		M3	MA		25			
			MaatK			Koll		5			